

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 26. Januar 2005 (Studienreglement CTheol [RSL CTheol])

(Änderung)

Die Theologische Fakultät der Universität Bern,

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 26. Januar 2005 wird wie folgt geändert:

Titel:

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (RSL Theol)

Ingress:

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Artikel 43 des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt)

Art. 4 ¹ Wer Leistungen der Fakultät in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen oder Leistungskontrollen ablegen will, muss immatrikuliert sein (Art. 71 UniSt).

² Unverändert.

Art. 8 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ "(Art. 84 Abs. 2 UniSt)" wird aufgehoben.

a bis i unverändert.

⁵ "Regelstudienzeit" wird durch „Studienzeit“ ersetzt.

Art. 19 ¹ Unverändert.

² Zum Masterstudium im Minor ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Minor im Bachelorstudium in mindestens einer der im Studienplan aufgelisteten Studienrichtungen erworben hat.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 21 Die Fakultät bietet für andere Studiengänge auf Masterstufe Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

Art. 46 ¹ bis ⁵ Unverändert.

⁶ Die prüfungsverantwortlichen Personen bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

Art. 54 Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht worden sind. Dabei werden die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft.

² Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Christkatholische und Evangelische Theologische Fakultät“ durch „Theologische Fakultät“ ersetzt: Artikel 1 Absätze 1 und 2, Artikel 2 Absatz 1.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Der Dekan oder die Dekanin“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt: Artikel 52 und Artikel 53 Absatz 1.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, 26. April 2012

Im Namen der Theologischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Silvia Schroer

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 28. Juni 2012

Der Erziehungsdirektor



Bernhard Pulver